

S a t z u n g

über Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge

Die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 223), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 172), und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2257, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949), folgende

Satzung:

§ 1

Straßennamen, Hausnummern

Die Gebäude im Ortsteil Bad Berneck i.Fichtelgebirge werden nach Straßen numeriert. In den übrigen Ortsteilen werden nur Hausnummern ausgegeben.

§ 2

Straßenbenennung, Straßennamensschilder

- (1) Die Straßennamen werden von der Stadt, und zwar durch Stadtratsbeschluß, bestimmt.
- (2) Die Straßennamensschilder werden von der Stadt beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und beseitigt.
- (3) Der Straßename ist in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen.

§ 3

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben, so weit es erforderlich ist, das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden.
- (2) Diese haben ferner zu dulden, daß auf ihrem Grundstück Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 4

Hausnumerierung

- (1) Die Numerierung im Ortsteil Bad Berneck i. Fichtelgebirge erfolgt grundsätzlich vom Ortsinneren her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. In den übrigen Ortsteilen erfolgt die Numerierung fortlaufend.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, bei Fehlen der Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt von welcher Straße aus die Numerierung erfolgt.
- (3) Gebäude, die abseits einer Straße, an einer noch nicht benannten Straße oder an einer erst zu bauenden Straße liegen, werden nach der nächstliegenden Hauptstraße numeriert, falls keine fortlaufende Numerierung auf Grund der einzelnen Grundstückspartellen erfolgen kann.

§ 5

Zuteilung der Hausnummer

- (1) Die Hausnummern werden den Grundstückseigentümern von der Stadt schriftlich mitgeteilt.
- (2) Jedes Hausgrundstück erhält regelmäßig nur eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die dortigen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.
- (3) Die Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen auch schon vorher.
- (4) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung einer Straße noch nicht absehbar oder eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung,
Erneuerung, Änderung und Beseitigung
der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und ggf. beseitigt.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Vorbauten, Schutzdächer, Schilder, Bäume, Sträucher usw. behindert werden. Etwaige Sichtbehinderungen (z. B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Das Hausnummernschild ist spätestens 14 Tage nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.

§ 7

Dinglich Berechtigte

Die dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten.

§ 8

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bad Berneck i. Fichtelgebirge, 26. November 1980
Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge

Erster Bürgermeister